Totalrevision Sozialhilfegesetz: Vernehmlassung vom 13. Dezember 2018

Entwurf	Bemerkungen
1. Teil Allgemeines	
§ 1 Zweck Die Sozialhilfe soll in Umsetzung von Art. 111 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 und unter Beachtung der Menschenwürde und Solidarität a. das gemeinsame Wohlergehen der Bevölkerung sichern, der Armut vorbeugen, die Eigenverantwortung stärken und die Selbstständigkeit des Menschen erhalten, b. Menschen in einer wirtschaftlichen Notlage unterstützen und das Existenzminimum sichern, c. Menschen in sozialen Notlagen helfen, d. die soziale und berufliche Integration fördern.	Der Zweckparagraph erwähnt unter lit. b das Existenzminimum. Später im Gesetz (z.B. § 28 lit. b, § 29b lit. a) wird explizit das soziale Existenzminium erwähnt, was sehr begrüssenswert ist. Es wird beantragt, dass im ganzen Sozialhilfegesetz jeweils konsequent der Begriff „soziales Existenzminimum“ verwendet wird. Es soll keine Verwechslungen mit anderen Existenzminima geben.
§ 2 Gegenstand [1]Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über a. die öffentliche Sozialhilfe, b. die Bewilligung, Planung, Steuerung und Finanzierung der sozialen Einrichtungen, c. Fonds. [2]Vorbehalten bleiben Regelungen in anderen Erlassen.	
§ 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: Direktion: die für das Sozialwesen zuständige Direktion des Regierungsrates, Sozialhilfeorgane: die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen,	Der Status vorläufig Aufgenommene wird in Zukunft allenfalls ersetzt. Dies würde eine Anpassung im SHG bedeuten. Sollte bei einer allfälligen Verabschiedung des SHG die neue Bezeichnung für vorläufig Aufgenommene schon beschlossen worden sein, sollte diese ins Gesetz geschrieben werden. Vorstellbar ist auch ein offener Begriff für die unter der Asylfürsorge aufgelistete Personengruppe.

Öffentliche Sozialhilfe: Oberbegriff für Sozialhilfeleistungen, Asylfürsorge, Notfallhilfe und Nothilfe sowie präventive Massnahmen, Sozialhilfeleistungen: Leistungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Hilfe ohne Asylfürsorge, Notfallhilfe und Nothilfe, Asylfürsorge: Leistungen betreffend die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen, Notfallhilfe: die in einem Notfall notwendige, sachlich und zeitlich dringende Hilfe, Nothilfe: für das Überleben unabdingbare Überbrückungshilfe im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	Im 5. Teil „Wirtschaftliche Hilfe“ (vgl. Seite 11) wird im 1. Abschnitt Art und Umfang in § 27 der Anspruch definiert: „Personen, die für ihren Lebensunterhalt und den ihrer im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.“ Der Begriff „Familienangehörige“ ist zu einschränkend. Zivilrechtlich gehören dazu auch erwachsene Kinder, Grosseltern, etc.. Auch die Anpassung von „mit gleichem Wohnsitz“, wie im heutigen SHG, auf neu „im gleichen Haushalt“ ändert das nicht. Es wird vorgeschlagen, im neuen Gesetz den Begriff „Unterstützungseinheit“ einzuführen. Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger verwendet diesen Begriff (vgl. Art. 32 Abs. 3 ZUG). Der Begriff „Unterstützungseinheit“ könnte in § 3 SHG beispielsweise wie folgt definiert werden: „In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und deren minderjährige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz.“
§ 4 Ursachenbekämpfung Die Ursachen von Notlagen sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen. Präventive Hilfe und Selbsthilfe sind zu fördern.	Die Sozialkommission Adliswil begrüsst diesen Paragraphen. Präventive Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe sind Grundsätze der Sozialen Arbeit. Auch die Ermittlung möglicher Ursachen von Notlagen und deren Beseitigung z.B. durch die Mobilisierung von Ressourcen sind zu unterstützen.
§ 5 Subsidiarität Die Hilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich die betroffene Person nicht selber helfen kann oder Leistungen von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.	

§ 6 Bedarfsdeckung Die Hilfe hat für die Beseitigung einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage zu sorgen. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden.	
§ 7 Individuelle Hilfe [1]Die Hilfe hat die Besonderheiten und Bedürfnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen. [2]Die Durchführung der Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person.	
§ 8 Rechtzeitigkeit Die Hilfe muss rechtzeitig einsetzen.	
2. Teil Organisation und Zuständigkeiten	
1. Abschnitt: Organisation und sachliche Zuständigkeit	
§ 9 Politische Gemeinde Die politischen Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.	
§ 10 Sozialbehörde [1]Der Gemeindevorstand ist die Sozialbehörde der politischen Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Sozialhilfeorgans vorsehen. [2]Die Sozialbehörde nimmt die strategischen Aufgaben im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe wahr. Sie ist insbesondere zuständig für a. Massnahmen zur Ursachenbekämpfung, b. Förderung von präventiver Hilfe und Selbsthilfe, c. Controlling und Planung, d. Aufsichtsaufgaben, insbesondere Aufsicht über den Sozialdienst,	Die Sozialkommission Adliswil befürwortet, dass fachliche Kompetenz und Professionalisierung gefördert werden. Die klare Aufgabenzuweisung zwischen Behörde und Sozialdienst wird zur Erreichung dieser Zielsetzung als notwendig erachtet. Auch zu befürworten ist die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden zusammen eine Sozialbehörde bestellen können. Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die operativen Aufgaben durch professionelle Sozialdienste durchgeführt werden. Fallführung ist nicht Aufgabe von Behördenmitgliedern. Allerdings sollen die Sozialbehörden die Möglichkeit haben, eine Kompetenzordnung zu erlassen und zu

e. Berichterstattung an die Oberbehörden. [3]Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialbehörde bestellen.	entscheiden, mit welchen Kompetenzen die Sozialdienste ausgestattet werden und bei welchen Themen der Entscheid bei der Behörde verbleiben soll. Folgender Gesetzestext wird ersatzweise vorgeschlagen: Abs. 1 (gemäss Entwurf SHG) Neu: [2]Die Sozialbehörde trägt die oberste Verantwortung für die Gewährleistung persönlicher Hilfe, die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Asylfürsorge und der Nothilfe. [3]Sie ist ebenso zuständig für die Vertretung der Gemeinde in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe. [4]Sie beauftragt einen professionellen Sozialdienst mit der Durchführung der operativen Aufgaben und erlässt geeignete Kompetenzreglemente. [5]Im Rahmen Ihrer strategischen Aufgaben im Bereich der kommunalen Sozialhilfe ist die Sozialbehörde insbesondere zuständig für a ff (unverändert). [6] Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialbehörde bestellen. (analog Abs. 3 Entwurf SHG) [7] Entscheidungen und Anordnungen der Sozialbehörde können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.“
§ 11 Sozialdienst [1]Für den Vollzug der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe betreiben die Gemeinden allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Sozialdienst. [2]Der Sozialdienst ist insbesondere zuständig für a. die Gewährleistung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe, b. die Interinstitutionelle Zusammenarbeit, c. die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der	Abs. 1 (gemäss Entwurf) Abs. 2 (gemäss Entwurf) a. die Umsetzung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der Vorgaben der Sozialbehörde b. (gemäss Entwurf) c. die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge und der Nothilfe im Rahmen der Vorgaben der Sozialbehörde

Asylfürsorge und der Nothilfe, d. die Vertretung der Gemeinde in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe. [3]Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Sozialdienst die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen allgemein anerkannter Sozialarbeit erbringt und dazu über das fachlich geeignete Personal verfügt. [4]Anordnungen des Sozialdienstes können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.	d. streichen (diese Aufgaben müssen zwingend von der Sozialbehörde als oberster Entscheidungsinstanz wahrgenommen werden können) Abs. 3 (gemäss Entwurf) Abs. 4 Gegen Anordnungen des Sozialdienstes kann eine Neubeurteilung durch die Sozialbehörde verlangt werden. (Alternativ: Anordnungen des Sozialdienstes können mit Rekurs bei der Sozialbehörde angefochten werden.)
§ 12 Bezirksrat [1]Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die kommunale öffentliche Sozialhilfe aus. Ihm obliegen insbesondere a. die periodische und ausserordentliche Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Gemeinde und b. die Berichterstattung an die Direktion. [2]Er beaufsichtigt die Heime, die unter § 13 lit g fallen oder Beiträge nach §§ 79 f. erhalten.	Durch die klare Aufgabenteilung zwischen Sozialbehörde und Sozialdienst wird die Professionalisierung gefördert. Dies geschah analog beim Wechsel von den Vormundschaftsbehörden zu den KESB und die diesbezügliche Aufsicht wurde neu der Direktion der Justiz und des Innern bzw. dem kantonalen Gemeindeamt (GAZ) zugeordnet. Im Sinne einer Professionalisierung der Sozialhilfe als Ganzes über den ganzen Kanton wird beantragt, dass die Aufsicht auch bei der Sozialhilfe dem kantonalen Fachamt, sprich dem kantonalen Sozialamt (KSA), übertragen werden soll. Dies umso mehr als dass neu bei der Direktion eine eigentliche Revisionstätigkeit vorgesehen ist (vgl. § 13 lit. d SHG), die einer Aufsichtstätigkeit schon recht nahe kommt.
§ 13 Direktion Der Direktion obliegen insbesondere a. Förderung der Information über das Sozialwesen sowie der Zusammenarbeit zwischen den sozialen Institutionen, b. Förderung von präventiven Massnahmen und Weiterentwicklung des Sozialwesens, c. Beratung der Gemeinden im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe,	Lit. d will die Durchführung einer Revision durch die Direktion aufgrund der neuen Regelung betreffend Ausrichtung des Staatsbeitrages einführen. Es wird beantragt, dass – wie bereits bei § 12 genannt – auch gleich eine neue Aufsichtsbehörde, welche am sinnvollsten beim KSA angesiedelt wird, eingeführt werden soll. Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeindeautonomie bestehen bleibt

d. Durchführung von Revisionen im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Staatsbeitrages nach § 56, e. Vorbereitungen für die Aufnahme hilfebedürftiger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und ihrer Familienangehörigen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, f. Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über die örtliche Zuständigkeit, g. Erteilung und Entzug von Bewilligungen für den Betrieb privater, nicht unter die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallender Heime, die der dauernden Unterbringung, Verpflegung und persönlichen Betreuung von hilfsbedürftigen Personen dienen, h. Vertretung des Kantons in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.	
§ 14 Regierungsrat [1]Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus. [2]Er legt die Legitimation zur Erhebung von Rechtsmitteln für die einzelnen Sozialhilfeorgane fest, soweit diese nicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 geregelt sind.	Abs. 2 beschreibt, dass der Regierungsrat die Legitimation zur Erhebung von Rechtsmitteln für die einzelnen Sozialhilfeorgane festlegen würde, soweit diese nicht im VRG festgelegt sind. Vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat Exekutive und nicht Legislative ist, erscheint dies problematisch und stellt einen Verstoss gegen das Gewaltenteilungsprinzip dar. Es wird deshalb die Streichung von Abs. 2 beantragt.
2. Abschnitt: Örtliche Zuständigkeiten	
§ 15 Ordentliche Zuständigkeit **a. Unterstützungswohnsitz** [1]Der Unterstützungswohnsitz befindet sich in der Gemeinde, in der sich die betroffene Person mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens aufhält, sich eingerichtet und ihren Lebensmittelpunkt hat. Dieser Gemeinde obliegt die Pflicht zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen.	

[2]Jede Ehegattin und jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz.	
§ 16 b. Vermutung des Unterstützungswohnsitzes [1]Die Anmeldung zur Niederlassung im Einwohnerregister gilt als Begründung des Unterstützungswohnsitzes. Diese Vermutung kann umgestossen werden, wenn insbesondere nachgewiesen wird, dass a. kein Zuzug erfolgt ist, b. die betroffene Person wieder weggezogen ist, c. die betroffene Person schon vor oder erst nach der Anmeldung im Einwohnerregister einen Unterstützungswohnsitz begründet hat, d. die betroffene Person in einer Kollektiveinrichtung im Sinne von § 17 Abs. 1 lit. a oder in Familienpflege im Sinne von § 17 Abs. 1 lit. b lebt oder e. der Aufenthalt einem Sonderzweck dient. [2]Die Vermutung des Unterstützungswohnsitzes bleibt solange bestehen, bis sich die betroffene Person selber abgemeldet hat.	Es ist zu berücksichtigen, dass in der Verordnung zum SHG der Aufenthalt zu Sonderzwecken gem. Abs. 1 Ziff. e genau definiert wird, allenfalls mit einer abschliessenden Aufzählung.
§ 17 c. Einrichtungen, Anstalten, Familienpflege und Aufenthalte zu Sonderzwecken [1]Keinen Unterstützungswohnsitz begründen a. der Aufenthalt in einem Kollektivhaushalt, namentlich in einem Heim, einem Spital, einer betreuten bzw. begleiteten Wohnform oder einer Anstalt des Straf- und Massnahmenvollzugs, b. die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege und c. der Aufenthalt, der nur einem Sonderzweck dient. [2]Ein bestehender Unterstützungswohnsitz wird durch den Aufenthalt im Sinne von Abs. 1 nicht beendet.	

§ 18 Beendigung des Unterstützungswohnsitzes [1]Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde. [2]Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, gilt derjenige der Abmeldung im Einwohnerregister. Voraussetzung ist, dass sich die betroffene Person selbst abgemeldet hat.	
§ 19 Ausserordentliche Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde [1]Aufenthaltsgemeinde ist die Gemeinde, in der sich jemand tatsächlich aufhält. Diese Gemeinde ist zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn die betroffene Person a. keinen Unterstützungswohnsitz hat, b. über keinen feststehenden Unterstützungswohnsitz verfügt oder c. ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. [2]Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, wird die Unterstützung an jenem Ort geleistet, zu welchem die engste Beziehung vorhanden ist. [3]Die ärztliche oder behördliche Unterbringung einer Person in einer anderen Gemeinde beendet die Zuständigkeit der bisherigen Aufenthaltsgemeinde nicht.	Negative Kompetenzkonflikte sorgen schon heute teilweise für langwierige Verfahren. Heute ersetzt der Kanton der Aufenthaltsgemeinde die Kosten für die von ihr entrichtete wirtschaftliche Hilfe zu 100%, soweit nicht die Wohngemeinde ersatzpflichtig ist oder eine Ersatzpflicht nach Bundesrecht besteht (vgl. § 44 heutiges SHG). Würde der Kanton die Kosten für Personen ohne Unterstützungswohnsitz nicht mehr oder nur noch pauschal zu 25% übernehmen, ist davon auszugehen, dass strittige Zuständigkeitsfragen zwischen den Gemeinden bei dieser Personengruppe zunehmen. Es wird deshalb beantragt, dass der Kanton die Kosten in diesen Fällen vollumfänglich übernimmt, um einer Häufung von strittigen Zuständigkeitsfällen zwischen den Gemeinden vorzubeugen.
§ 20 Minderjährige [1]Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern. [2]Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, teilt das minderjährige Kind den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt. [3]Das Kind hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz a. am Sitz der Kindesschutzbehörde gemäss § 41 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012, wenn es	

bevormundet ist, b. am Ort nach § 15, wenn es bislang wirtschaftlich selbständig und in der Lage war, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen; c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 oder 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt; d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen. § 17 gilt sinngemäss.	
§ 21 Meinungsaustausch und vorläufige Unterstützung [1]Der Sozialdienst prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. [2] Hält er sich nicht für zuständig oder zweifelt er an seiner Zuständigkeit, so pflegt er einen Meinungsaustausch mit dem Sozialdienst, dessen Zuständigkeit aus seiner Sicht in Frage kommt. [3]Kann im Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Direktion auf Begehren eines Sozialdienstes oder von Amtes wegen gestützt auf § 13 lit. f über die örtliche Zuständigkeit.	
§ 22 Verbot der Abschiebung [1]Die Gemeinden dürfen eine Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, wenn dies nicht im Interesse der betroffenen Person liegt. [2] Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Rückführung vorbehalten. [3]Bei einer unzulässigen Abschiebung gilt die Kostenersatzpflicht nach § 58. [4]Im Streitfall ist die Abschiebung im Verfahren nach § 13 lit. f geltend zu machen.	Die Sozialkommission Adliswil spricht sich gegen Abschiebungen von Personen aus. Der Teilsatz in Abs. 1 „…wenn dies nicht im Interesse der betroffenen Person liegt“ ist zu streichen. Der Teilsatz ist kaum geeignet, unzulässigen Abschiebungen vorzubeugen. Vielmehr kann er auch dazu führen, dass vermehrt Abschiebungen erfolgen mit der Begründung, dass dies im Interesse der betroffenen Person liege. Bisher hatte die Gemeinde, die eine Abschiebung geltend machte, lediglich nachzuweisen, dass eine Abschiebung vorliegt. Wollte die abschiebende Gemeinde geltend machen, dass die Abschiebung zulässig war, musste sie dies beweisen. Die neue Regelung würde dazu führen, dass die Gemeinde, die eine Abschiebung geltend macht, nicht nur beweisen müsste, dass die

	bisherige Gemeinde die bedürftige Person zum Wegzug veranlasst hat, sondern ausserdem, dass dies auch nicht im Interesse der bedürftigen Person gelegen hat. Die Beweislast würde damit neuerdings vollumfänglich bei der mutmasslich neu zuständigen Gemeinde liegen. Im Übrigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Person nicht zum Wegzug veranlasst werden muss, wenn der Wegzug in ihrem Interesse liegt.
3. Teil Präventive Hilfe	
§ 23 Voraussetzungen Zur Abwendung einer drohenden Notlage kann der Sozialdienst im Einzelfall und unter Beachtung von § 5 geeignete Massnahmen treffen und der betroffenen Person finanzielle Hilfe leisten. Er kann die Hilfe an Bedingungen knüpfen.	Dieser Paragraph ist grundsätzlich sinnvoll. Gleichzeitig wird beantragt, § 23 im 5. Teil (Wirtschaftliche Hilfe) dieses Gesetzes zu integrieren. Damit wäre klar, dass diese Unterstützungsform verrechnungsfähige Wirtschaftliche Hilfe wäre. Eventualiter könnte § 23 so ergänzt werden, dass solcherlei Unterstützung ganz eindeutig als verrechnungsfähige Wirtschaftliche Hilfe zu erkennen wäre.
4. Teil Persönliche Hilfe	
§ 24 Art und Umfang [1]Persönliche Hilfe umfasst Information und Beratung. Sie wird bei Bedarf und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Person geleistet. [2]Die persönliche Hilfe erfolgt im Einvernehmen mit der betroffenen Person. Sie ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden.	
§ 25 Organisation Persönliche Hilfe kann gewährt werden durch a. gemeindeeigene Informations- und Beratungsstellen, b. gemeinsame Informations- und Beratungsstellen mehrerer Gemeinden, c. andere öffentliche oder private soziale Institutionen,	

denen die Gemeinde die Aufgaben der persönlichen Hilfe ganz oder teilweise übertragen hat	
§ 26 Kosten [1]Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet. [2]Davon ausgenommen ist eine über die gewöhnliche Beratung hinausgehende Hilfeleistung. Übersteigen die Kosten einer solchen Hilfeleistung die Mittel der betroffenen Person, weist die Informations- und Beratungsstelle sie auf die Möglichkeit eines Gesuches um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe hin.	
5. Teil Wirtschaftliche Hilfe	
1. Abschnitt: Art und Umfang	
§ 27 Anspruch Personen, die für ihren Lebensunterhalt und den ihrer im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.	Wie unter § 3 SHG schon erwähnt, ist der Begriff „Familienangehörige“, zu einschränkend. Dazu gehören zivilrechtlich auch erwachsene Kinder, Grosseltern, etc.. Auch die Anpassung von „mit gleichem Wohnsitz“, wie im bisherigen SHG, auf neu „im gleichen Haushalt“ ändert das nicht. Der Begriff „Unterstützungseinheit“ wie ihn das ZUG in Art. 32 Abs. 3 verwendet, könnte hier Abhilfe schaffen. Um mehr Klarheit zu schaffen wird folgende Formulierung, kombiniert mit der Ergänzung in § 3 SHG (vgl. oben bei § 3) empfohlen: „Personen, die für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer zur Unterstützungseinheit gehörenden Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.“
§ 28 Umfang **a. Allgemein** [1]Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse wie die Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie die Förderung der	Es wird begrüsst, dass das soziale Existenzminium an dieser Stelle genauer umschrieben wird. Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet aus fachlicher Sicht das soziale Existenzminimum. Deshalb wird beantragt, dass dies in Abs. 1 auch so beschrieben wird. Statt der Formulierung: „Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben….“ beantragt die Sozialkonferenz die

beruflichen und sozialen Integration angemessen berücksichtigt. [2]Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe.	Formulierung: „Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet das soziale Existenzminium, das neben…“. Zusätzlich wird empfohlen, die Gewährleistung der medizinischen Versorgung und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Gesetzestext mit einzubeziehen. Die Delegation der Einzelheiten zur Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe an den Regierungsrat in Abs. 2 wird begrüsst. Dies schafft Klarheit über die politische Zuständigkeit und sichert, dass die SKOS-Richtlinien weiterhin politisch verankert sind. Neben der politischen Kontrolle durch den Regierungsrat findet auch eine politische Kontrolle durch die SODK über die SKOS-Richtlinien statt. Weiter wird begrüsst, dass der Regierungsrat Spielraum bei der Übernahme der Empfehlungen der SKOS/SODK-Richtlinien hat und diese auch wahrnimmt. So ist der Regierungsrat beispielsweise bei Teuerungs-empfehlungen der SKOS auch schon nicht gefolgt. Eine Zuständigkeit der Legislative bezüglich Richtlinien ist nicht zielführend und sachlich nicht gerechtfertigt. Die SKOS-Richtlinien basierend auf einer Verordnung zu verstehen, schafft zudem den grossen Vorteil, dass Änderungen (z.B. aus der Rechtsprechung) für die Praxis schnell vorgenommen werden können. Deutlich schneller, als wenn jeweils der ganze gesetzgeberische Prozess in Gang gesetzt werden müsste. Aus Sicht der Sozialkommission ist die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss Abs. 2 ein adäquater politscher Mittelweg.
§ 29 b. Krankenversicherungsprämien [1]Bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzüglich der Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18.März 1994 über die Krankenversicherung als Auslagen eingesetzt. [2]Sobald ein Wechsel zu einer günstigeren Versicherung möglich und	Die neuen Bestimmungen im SHG zu den Krankenversicherungsprämien werden abgelehnt. Dass für die Sozialhilfebeziehenden andere Kriterien gelten sollen als bei den übrigen Einwohner/innen, ist nicht nachvollziehbar. Dass alleine der Sozialhilfebezug zu einer massiven Einschränkung der freien Krankenkassenwahl auf einige wenige Versicherer führt, ist aus Sicht der Sozialkommission Adliswil rechtlich nicht zulässig. Wenn der Gesetzgeber die freie Krankenkassenwahl für

zumutbar ist, wird als Auslage höchstens die Referenzprämie gemäss § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom … abzüglich Prämienverbilligung eingesetzt, sofern sie tiefer ist als die tatsächlich geschuldete Prämie. Die Differenz zur tatsächlichen Krankenversicherungsprämie wird von den Leistungen nach § 28 abgezogen. [3]Das zuständige Sozialhilfeorgan unterstützt die Sozialhilfebeziehenden bei einem Wechsel nach Abs. 2.	gewisse Personengruppen einschränken will, hat er dies über das KVG zu regeln. Laut Art. 4 KVG ist für alle Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, die freie Krankenkassenwahl gesichert. Den Wechsel über das kantonale SHG in eine günstigere Krankenkasse zu erzwingen, steht dem grundsätzlichen Recht der freien Kassenwahl entgegen. Sozialhilfebeziehende würden mit neuen (kantonalen) gesetzlichen Bestimmungen in ihren Rechten beschnitten. Die Beschränkung der Versicherungswahl auf Billigkassen würde dem Ausbau der Zweiklassenmedizin weiteren Vorschub leisten. Für Sozialhilfebeziehende würde die Möglichkeit, für besondere gesundheitliche Risiken (z.B. Zahnversicherungen für Kinder) Zusatzversicherungen beim Versicherer abzuschliessen weiter eingeschränkt. Eine Gesamtsicht der optimalen Krankenversicherung im Einzelfall bezogen auf Prämien und Leistungen würde mit den neuen Bestimmungen weiter erschwert. Billigkassen haben erfahrungsgemäss und wie sie dies selbst deklarieren, einen schlechten Kundenservice, mit welchem sie „schlechte Risiken“ abhalten. Die Zusammenarbeit mit diesen Kassen ist für die Gemeinden, die teilweise die Stelle der Versicherten einnehmen, umständlich und enorm zeitaufwändig. Gemäss Erläuterungen zur Teilrevision des EG KVG sollen die Referenzprämien nicht dem Durchschnitt aller Prämien entsprechen, sondern tiefer angesetzt werden. Sie sollen der Krankenkassenprämie eines günstigen (nicht unbedingt des günstigsten) Krankenversicherers entsprechen. Erfahrungsgemäss ändern pro Jahr die Krankenversicherer mit den günstigsten Krankenkassenprämien. Krankenversicherer, die in einem Jahr günstig sind, erheben oftmals im nächsten Jahr wieder erheblich höhere Prämien. Gleichzeitig sind ehemals teurere Krankenversicherer wiederum die Günstigsten. Sollten die neuen SHG-Bestimmungen in Kraft treten, müssten viele der rund 47‘300 Personen,

	die im Kanton Zürich Sozialhilfe beziehen, jährlich die Krankenkasse wechseln. Für die Krankenversicherer und die Gemeinden würde dies jährlich einen enormen administrativen Aufwand mit entsprechender Kostenfolge bedeuten. In der Regel müsste dieser Wechsel administrativ im Monat November vollzogen werden. Ein Aufwand, der wahrscheinlich nur von den Gemeinden mit wenig Sozialhilfefällen geleistet werden könnte. Grundsätzlich hat die Sozialkommission Adliswil Verständnis für die Bemühungen der kantonalen Gesundheitsdirektion zur Kostensenkung und Kostenoptimierung bei den Prämienverbilligungen. Die neuen Bestimmungen im SHG werden ohne vorgehende Abklärungen vorgeschlagen, ob die vielen Sozialhilfebeziehenden über die letzten Jahre in teuren Krankenkassen versichert waren und ein Potenzial für die Kosteneinsparungen besteht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Sozialhilfeorgane bereits heute kooperative Sozialhilfebeziehende beim Wechsel in kostengünstigere Krankenkassen auf freiwilliger Basis unterstützen. Sozialhilfebeziehende haben zu einem grossen Teil bereits beim Eintritt in die Sozialhilfe verhältnismässig tiefe Prämien. Sie mussten bereits seit längerem ihre Kosten optimieren. Weiter wurde keine Einschätzung vorgenommen, welche Kosten bei den Gemeinden und Krankenversicherern für die zusätzliche Administration aufgrund der neuen Bestimmungen anfallen würden. Kosteneinsparungen, die sich die kantonale Gesundheitsdirektion mit der neuen Gesetzesbestimmung erhofft, dürfen keinesfalls über zusätzliche administrative Kosten, welche die Gemeinden und die Krankenversicherer zu tragen haben, wieder zunichte gemacht werden. Eine Kostenverlagerung zu Lasten der Gemeinden bei den Prämienübernahmen lehnt die Sozialkommission Adliswil ab. Sollte trotz ablehnender Haltung der Gesetzgeber die neuen Bestimmungen befürworten, wäre folgendes zu beachten:

	§ 29 b. Abs. 2 Es wird folgende Anpassung des 1. Satzes des Absatzes beantragt: „Wenn ein Wechsel zu einer günstigeren Versicherung möglich ist, wird…“. Gestrichen werden soll wegen knapper Frist, welche für den Wechsel zur Verfügung steht, die zeitliche Bestimmung „sobald“ und ersetzt durch „wenn“. Der Begriff „zumutbar“ ist wegzulassen, da das KVG bei allen Versicherern denselben Warenkorb sicherstellt und damit ein Wechsel grundsätzlich keine Einschränkung der Leistungen mit sich bringt. Der Begriff „zumutbar“ würde zudem ein breites Feld neuer Rechtsmittelverfahren gegen die Sozialbehörden eröffnen, da ein Wechsel des Versicherers bei Sozialhilfebeziehenden, die mit diesem nicht einverstanden sind, mit einem Entscheid der Sozialbehörde mit Rechtsmittel anzuordnen ist. **§ 29 b Abs. 3** Falls zuständige Sozialhilfeorgane diese Aufgabe neu als gesetzliche Verpflichtung übernehmen müssen, wird die Abgeltung des administrativen Aufwandes der Gemeinden/Sozialhilfeorgane durch das EG KVG gefordert. In Betracht gezogen werden muss dabei, dass die Beratungsleistung für einen Wechsel von den Sozialhilfebeziehenden auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung auch eingefordert werden kann. Zusätzliche personelle Ressourcen und Infrastrukturen müssten entsprechend, vor allem von den grösseren Gemeinden, bereitgestellt werden. In Betracht gezogen werden muss dabei auch bei dieser Bestimmung, dass sicherlich etliche und lange Rechtsmittelverfahren gegen von den zuständigen Sozialhilfeorgane verfügte Wechsel ausgelöst würden und die Verrechnungen mit der auszurichtenden Sozialhilfe des nicht übernommenen Prämienanteils über der Referenzprämie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Dies auch deshalb, weil nicht geklärt

	ist, ob die Einschränkung der freien Krankenkassenwahl über den vorgeschlagenen SHG-Artikel statthaft ist. Die Entschädigung der Gemeinden für den Vollzug des § 29 b. SHG wäre deshalb analog der im EG KVG vorgeschlagenen Entschädigung der SVA zu regeln.
§ 30 Schuldübernahme [1]Schulden werden nicht übernommen. [2] Ausnahmsweise können Schulden übernommen werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.	Der Titel „Schuldübernahme“ ist falsch. Die „Schuldübernahme“ ist eine in Art 175ff. OR verbindlich geregelte Möglichkeit, bei der ein neuer Schuldner an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt und dessen Verbindlichkeiten übernimmt. Da der Begriff also juristisch bereits „besetzt“ ist, sollte der Titel angepasst werden. Zum Beispiel in „Berücksichtigung von Schulden“ oder dann nur „Schulden.“
§ 31 Sicherstellung [1]Besitzt die betroffene Person in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht werden. Darin verpflichtet sich die betroffene Person, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden. [2]Die Forderung kann pfandrechtlich oder auf andere geeignete Weise sichergestellt werden.	Es wird folgende Anpassung der Formulierung in Abs. 2 gefordert: „Die Forderung ist pfandrechtlich oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen“. Damit wird sichergestellt, dass die Sozialhilfeorgane auch nach Abschluss des Sozialhilfebezugs bei späterer Realisierung von Vermögenswerten wie Grundeigentum Kenntnis erhalten und die Rückerstattung einfordern können.
§ 32 Übergang von Ansprüchen [1]Die Leistung wirtschaftlicher Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person bestehende oder künftige vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der empfangenen Leistungen an die unterstützende Gemeinde abtritt, soweit eine Abtretung zulässig ist. [2]Der Sozialdienst kann von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten verlangen, dass rückwirkende	

Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an den Sozialdienst ausbezahlt werden.	
§ 33 Verwandtenunterstützung Der Sozialdienst prüft, ob unterstützungspflichtige Personen gemäss Art. 328 und 329 ZGB vorhanden sind und fordert diese gegebenenfalls zur Leistung angemessener Beiträge auf.	Die Formulierung „…fordert auf…“ ist zu unverbindlich. Folgende Anpassung wird beantragt: „Der Sozialdienst prüft, ob unterstützungspflichtige Personen gemäss Art. 328 und 329 ZGB vorhanden sind und macht den Anspruch auf Verwandtenbeiträge gegebenenfalls geltend.“
§ 34 Beginn und Dauer [1]Wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich ab Gesuchstellung ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für die Unterstützung erfüllt sind. [2]Sie wird gewährt, solange die Bedürftigkeit der betroffenen Person andauert. [3]In begründeten Fällen wird bereits vor Abschluss der vollständigen Anspruchsprüfung die notwendige Hilfe geleistet. [4]Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie minderjährigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen von anderen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen gewährt werden.	
§ 35 Auskunfts- und Meldepflichten [1]Die betroffene Person gibt vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über: a. ihre finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten, b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihr zusammenleben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, c. die finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, die mit ihr zusammenleben, soweit die Auskunft für die Erfüllung der	Es wird festgestellt, dass die Mitwirkungspflicht und die Minderungspflicht im Gesetzesentwurf noch keinen Eingang gefunden haben. Die Mitwirkungspflicht und Minderungspflicht sind genauso wichtig wie die Auskunfts- und Meldepflicht. Abs. 1 sollte deshalb wie folgt angepasst werden: „Die betroffene Person ist zur Mitwirkung und zur Minderung verpflichtet, sie gibt zudem vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über:“. Gleichzeitig soll der Titel von § 35 ergänzt werden: „Auskunfts-, Mitwirkungs-, Minderungs- und Meldepflicht.“

gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist, d. ihre persönlichen Verhältnisse und diejenigen der in lit. b und c genannten Personen, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist. [2]Die betroffene Person gewährt Einsicht in ihre Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist. [3]Die betroffene Person meldet unverzüglich und unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte. [4]Der Sozialdienst ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen. [5]Der Sozialdienst informiert die betroffene Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen.	
§ 36 Ausrichtung [1]Die wirtschaftliche Hilfe wird durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto der betroffenen Person, in Bargeld oder in Form eines Checks ausgerichtet. [2]Soweit es die Umstände rechtfertigen, kann sie auch auf andere Weise erbracht werden. [3] Die bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigte Miete mit Nebenkosten und das Entgelt für nach § 37 sichergestellte Leistungen können der Gläubigerin oder dem Gläubiger in jedem Fall	Abs. 3 ist stellt ein Eingriff in die Selbständigkeit der Klient/innen dar und ist bei weitem nicht in jedem Fall notwendig. Statt „..in jedem Fall…“ sollte es heissen:..in begründeten Fällen“…

direkt überwiesen werden.	
§ 37 Kostengutsprachen [1]Sind Leistungen von Dritten sicherzustellen, erteilt der Sozialdienst in der Regel Kostengutsprache. Die Kostengutsprache wird subsidiär erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden können. [2]Über den Umfang der Kostengutsprache hinausgehende Leistungen müssen nicht übernommen werden. [3]Gesuche um Kostengutsprache können von der betroffenen Person oder von leistungserbringenden Dritten gestellt werden. [4]Gesuche um Kostengutsprache sind dem Sozialdienst im Voraus einzureichen. Vorbehalten bleiben notfallbedingte medizinische Behandlungen. Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme. [5]Gesuche müssen folgende Angaben enthalten: a. vollständige Personalien der betroffenen Person, b. Bezeichnung allfällig leistungspflichtiger Dritter, c. Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen. [6]Gesuche um Kostengutsprache für medizinische Behandlungen müssen überdies Auskunft geben über: a. die Behandlungsursache, b. das Vorliegen eines Notfalls, c. den Zeitpunkt und den Ort des Unfalls oder der Erkrankung, d. die voraussichtliche Dauer eines Spitalaufenthaltes, die einweisende Stelle, den Zeitpunkt der Transportfähigkeit des Patienten oder der Patientin und die empfohlene Transportart.	
§ 38 Verpfändungs-, Abtretungs- und Verrechnungsverbot Die wirtschaftliche Hilfe kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.	

2. Abschnitt: Integrationsmassnahmen	
§ 39 Leistung und Gegenleistung [1]Der Sozialdienst kann von der betroffenen Person Gegenleistungen zur wirtschaftlichen Hilfe verlangen, die nach Möglichkeit deren Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt dienen. [2]In der Regel setzt er die Gegenleistungen zusammen mit den Sozialhilfeleistungen in besonderen Vereinbarungen fest. [3]Bei der Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt er die Arbeitsleistungen und die weiteren Gegenleistungen angemessen.	
§ 40 Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen Der Sozialdienst ermöglicht der betroffenen Person die Teilnahme an geeigneten Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Integrationsmassnahmen besteht.	
§ 41 Einarbeitungszuschüsse Der Sozialdienst kann Arbeitgebenden ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit Einarbeitungszuschüsse ausrichten, mit denen der betroffenen Person der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird.	
§ 42 Interinstitutionelle Zusammenarbeit [1]Um die Integration der betroffenen Person und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialhilfeorgane mit anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie private Organisationen. [2]Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer koordinieren ihre	

Angebote an Integrationsmassnahmen und stellen sich diese gegenseitig zur Verfügung. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht. [3]Der Kanton fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit. Er kann Empfehlungen dazu erlassen.	
3. Abschnitt: Auflagen, Kürzungen und Einstellungen	
§ 43 Art und Inhalt zulässiger Auflagen [1]Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen verbunden werden. [2]Die Auflagen müssen a. sich auf die richtige Verwendung der Leistungen beziehen, b. geeignet sein, die Lage der betroffenen Person und ihrer Angehörigen zu verbessern, oder c. für die Abklärung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person und ihrer Angehörigen notwendig sein. [3]Mit den Auflagen kann die Androhung einer Kürzung, Einstellung oder Verweigerung der Leistungen verbunden werden. [4]Auflagen werden in einfacher Schriftform erlassen.	In der Praxis sind die teilweise enorm lange dauernden Verfahren und deren Konsequenzen in einigen Fällen nachteilig für Betroffene. Aus sozialpädagogischer oder arbeitsagogischer Sicht müsste oftmals schneller reagiert werden können um Ressourcen bei Sozialhilfebeziehenden zu mobilisieren, die zu positiven Verhaltensänderungen führen. Von diesem Gesichtspunkt her sind Abs. 3 und 4 zu befürworten. Andererseits äussert die Sozialkommission Adliswil Bedenken, weil die Rechtsstaatlichkeit bei Einführung der Abs. 3 und 4 nicht mehr im selben Masse gewährleistet wäre wie heute.
§ 44 Kürzungen von Leistungen, Beschränkung auf Nothilfe [1]Wenn die betroffene Person gegen Auflagen verstösst oder diese nicht vollständig erfüllt, ist die wirtschaftliche Hilfe nach vorgängiger schriftlicher Androhung angemessen zu kürzen. [2]Werden die Auflagen trotz erfolgter Kürzung weiter nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind die Leistungen nach vorgängiger schriftlicher Androhung auf Nothilfe im Sinne von Art.12 BV zu beschränken. [3]Die Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe und die Beschränkung auf Nothilfe fallen dahin, wenn die betroffene Person einer einmalig zu erfüllenden Auflage nachkommt. Kommt die betroffene Person einer dauernd zu erfüllenden Auflage nach, werden Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe und Beschränkung auf Nothilfe jeweils im	Es wird beantragt, dass Abs. 2 neu als Kann-Formulierung verfasst wird. Die Formulierung im E-SHG lässt zu wenig Ermessensspielraum im Hinblick auf eine solch einschneidende Kürzung zu. Hier wird festgehalten, dass die Sozialhilfe unter bestimmten Umständen auf Nothilfe reduziert werden kann. Untenstehend wird im Teil 8 § 65 beschrieben, wer Anspruch auf Nothilfe haben kann. Der in § 44 erwähnte Fall fehlt.

Folgemonat nicht vollzogen. [4]Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen. [5]Leistungskürzungen und die Beschränkung auf Nothilfe sind in Form eines anfechtbaren Entscheids zu eröffnen.	
§ 45 Einstellung wegen Verletzung der Subsidiarität [1]Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Auflage a. eine ihr zur Verfügung stehende und zumutbare Arbeit verweigert, b. ein bezifferbares und durchsetzbares Ersatzeinkommen nicht geltend macht oder c. ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen verzichtet. [2]Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen. [3]Die Einstellung ist in Form eines anfechtbaren Entscheids zu eröffnen.	
§ 46 Einstellung wegen fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit [1]Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person a. ihrer Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung und unter Hinweis auf die Folgen nicht oder nicht hinreichend nachkommt und b. deswegen berechtigte Zweifel an ihrer Bedürftigkeit bestehen. [2]Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen. [3]Die Einstellung ist in Form eines anfechtbaren Entscheids zu eröffnen.	
4. Abschnitt: Rückerstattung	

§ 47 Bei rechtmässigem Bezug [1]Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn a. die betroffene Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe, b. die betroffene Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt; in Fällen eigener Arbeitsleistung nur dann, wenn diese zu derart günstigen Verhältnissen führt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint oder c. der betroffenen Person die Realisierung von Grundeigentum oder anderen erheblichen Vermögenswerten möglich und zumutbar ist. [2]Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die die betroffene Person für sich selbst, für ihren Ehegatten während der Ehe und für ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erhalten hat. [3]Wirtschaftliche Hilfe, die für Minderjährige oder bis zum Abschluss einer während der Minderjährigkeit begonnenen Ausbildung bezogen wurde, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthaltes in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr. Davon ausgenommen ist die bevorschussend ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe im Sinne von Abs. 1 lit. a und c.	In Abs. 1 ist die Kann-Formulierung durch eine Ist-Formulierung zu ersetzen. Es soll nicht den einzelnen Sozialbehörden überlassen sein, ob sie in Fällen gem. lit. a-c rechtmässig erhaltene Hilfe zurückfordern. Da bei einer neuen Kostenteilung nicht nur der eigene Gemeindehaushalt belastet wird, sondern auch Gelder des Kantons beansprucht werden, soll die in lit a-c beschriebene Rückerstattung grundsätzlich gefordert werden. Mit der Formulierung „ganz oder teilweise“ wird genügend Spielraum eingeräumt, den Einzelfall zu berücksichtigen. In den Absätzen 2 und 3 ist unklar, ob die Rückerstattungspflicht für Leistungen, die an Kinder ausgerichtet werden, generell abgeschafft werden soll oder nicht. Eine allfällige Abschaffung der Rückerstattungspflicht für Leistungen, die an bzw. für Kinder erbracht wurden, wäre nicht nachvollziehbar. Es wird beantragt Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die die betroffene Person für sich selbst, für ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin während der Ehe und für ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine oder ihre Kinder während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.“ Dies entspricht § 27 lit. c Abs. 2 im heute aktuellen SHG. Entsprechend soll auch Abs. 3 angepasst werden: „Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer während der Minderjährigkeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthaltes in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr. Davon ausgenommen ist die bevorschussend ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe im Sinne von Abs. 1 lit. a und c.“

§ 48 Bei unrechtmässigem Bezug Zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer a. diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat oder b. diese für andere als die festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass wirtschaftliche Hilfe hierfür erneut ausgerichtet werden muss.	
§ 49 Bei ungerechtfertigtem Bezug Zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer diese ohne gültigen, aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erhalten hat, soweit a. die betroffene Person im Zeitpunkt der Rückforderung noch bereichert ist oder b. sie mit der Rückforderung rechnen musste.	
§ 50 Verrechnung Rechtskräftig festgesetzte Rückerstattungsforderungen können in angemessenem Umfang mit laufender oder künftiger wirtschaftlicher Hilfe verrechnet werden.	
§ 51 Aus dem Nachlass [1]Stirbt die betroffene Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber ihrem Nachlass. [2]Bei der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs sind die Verhältnisse der Erben angemessen zu berücksichtigen.	
§ 52 Verzugszins Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug. Der Regierungsrat legt den Zinsfuss fest.	

§ 53 Festsetzungsverjährung [1]Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Sozialdienst davon Kenntnis erhalten hat (relative Verjährung), spätestens aber mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (absolute Verjährung). [2]Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach § 31 unterzeichnet wurde, unterliegen keiner absoluten Verjährung. [3]Rückerstattungsansprüche, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen weder der relativen noch der absoluten Verjährung.	
§ 54 Vollstreckungsverjährung Rückerstattungsforderungen verjähren mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens mit dem Ablauf von zwanzig Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides.	
§ 55 Erlass Eine rechtskräftig beschlossene Rückerstattungsforderung kann erlassen werden, wenn die betroffene Person die zurückzuerstattenden Leistungen in gutem Glauben erhalten hat und wenn die Rückerstattung für sie eine grosse finanzielle Härte bedeuten würde.	Die Erfahrung zeigt, dass der gute Glaube „schnell“ vorliegt. Zudem sehen (ehemalige) Sozialhilfebeziehende die Rückerstattung i.d.R. immer als grosse Härte an. Würde § 55 in dieser Form eingeführt, ist davon auszugehen, dass eine Flut von Anträgen und Rekursen bzw. langwierigen Verfahren gefördert wird. Die bisherige/heutige Handhabung mit der analogen Anwendung von Art. 25 ATSG reicht aus. Es wird beantragt § 55 Erlass gänzlich zu streichen.
6. Teil Finanzierung	
§ 56 Staatsbeitrag [1]Die Direktion leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 25% an die beitragsberechtigten Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe. [2]Die Gemeinden sind verpflichtet, der Direktion die für die Prüfung	Die Formulierung „…25% an die beitragsberechtigten Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe“ ist unpräzise bzw. unklar. Sie lässt offen, ob Notfallhilfe, Nothilfe und präventive Hilfe (Abwendung drohender Notlagen in der wirtschaftlichen Hilfe) mitgemeint sind. Die Struktur des Entwurfs des neuen SHG lässt die Interpretation zu, dass sie das nicht

der Staatsbeitragsberechtigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in das Fallführungssystem zu gewähren. [3]Der Regierungsrat bezeichnet die beitragsberechtigten Ausgaben und regelt das Verfahren.	sind. Das würde eine Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden bedeuten. Im neuen Gesetz ist ausdrücklich festzuhalten, was alles unter dem Titel der wirtschaftlichen Hilfe als staatsbeitragsberechtigt abgerechnet werden kann. Mit dem Entscheid, den Gemeinden Asylfürsorgebeiträge nur bis zu 7 Jahren nach Einreise der betroffenen Personen in die Schweiz auszurichten, hat bereits eine weitere Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden stattgefunden. Es ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Entwurfs der 25%-Staatsbeitragslösung andere rechtliche Rahmenbedingungen bestanden haben (Stichwort PI Mettler). Es wird gefordert, dass die Direktion ihren Kostenanteil (dieser wird unten beschrieben) an die wirtschaftliche Hilfe, die Notfallhilfe, die Nothilfe und die präventive Hilfe leistet. Weiter wird gefordert, dass für alle asylfürsorgeabhängigen Personen (unabhängig ihres Status) auch nach 7 Jahren die Pauschalbeiträge pro Tag und Person weiterhin vom Kanton an die Gemeinden ausgerichtet werden. Grundsätzlich wird der Vorschlag der Sicherheitsdirektion, „weg von der Einzelfallabrechnung hin zur generellen Staatsbeitragsabrechnung“ begrüsst. Der Kanton sollte sich jedoch zwingend in einem höheren Ausmass als vorgesehen an den Kosten beteiligen. Folgendes wird gefordert: Alle Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, der Notfallhilfe, der Nothilfe (sofern nicht gem. § 65 Abs. 3 von der Direktion übernommen) und der präventiven Hilfe werden mit einem Anteil von 50% von den Gemeinden und einem Anteil von 50% (Staatsbeitrag) vom Kanton getragen.

§ 57 Ersatzpflicht für wirtschaftliche Hilfe **a. des Unterstützungswohnsitzes** Erhält die betroffene Person gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes wirtschaftliche Hilfe, ist die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes für die Kosten ersatzpflichtig.	
§ 58 b. der nach § 22 fehlbaren Gemeinde [1]Bei Widerhandlung gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe während drei Jahren seit der Abschiebung ersatzpflichtig. [2]Verlässt die betroffene Person aus freiem Willen die unterstützende Gemeinde, fällt die Kostenersatzpflicht der fehlbaren Gemeinde dahin.	
7. Teil Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 59 Kantonale Zuständigkeit [1]Der Regierungsrat kann vorsehen, dass die Direktion a. zeitlich befristet für die Sozialhilfeleistungen und die Asylfürsorge für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige zuständig ist, b. den Gemeinden für Leistungen an bestimmte Personengruppen Subventionen bis zur vollen Höhe der anrechenbaren Kosten ausrichtet und c. anstelle der zuständigen Gemeinde Leistungen direkt erbringt. [2]Er kann die Subventionen nach lit. b und die Leistungen nach lit. c an Bedingungen knüpfen und sie zeitlich befristen.	

§ 60 Durchgangszentren [1]Der Kanton kann für die Unterbringung von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden und Schutzbedürftigen Durchgangszentren betreiben. [2]Anlagen und Bauten des Kantons können ohne kommunale Bewilligung zur Unterbringung der betreffenden Personen für höchstens zehn Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt. [3]Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere: a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, b. geringfügige bauliche Änderungen, c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse, d. Fahrnisbauten. [4]Der Kanton zeigt der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 90 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.	
2. Abschnitt: Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung	
§ 61 Anwendbare Bestimmungen Die Hilfe für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	
3. Abschnitt: Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	

§ 62 Asylfürsorge [1]Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach besonderen Bestimmungen. [2]Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Asylfürsorge. Er regelt namentlich die Zuständigkeit, das Verfahren, die Platzierung, die Höhe und Art der Asylfürsorgeleistungen und deren Rückerstattung, die Gesundheitsversorgung und die Finanzierung. [3]Er kann insbesondere vorsehen, dass neu zugewiesene Asylsuchende vom Kanton zunächst in einem Durchgangszentrum untergebracht und erst danach einer Gemeinde zugewiesen werden. Der Betrieb von Durchgangszentren kann Dritten übertragen werden. [4]Er bestimmt den Anteil der Gemeinden an den finanziellen Leistungen des Bundes im Bereich der Asylfürsorge. [5]Im Übrigen gelten die §§ 31 bis 33, 35, 37 und 69 bis 78 sinngemäss.	
§ 63 Zuweisung [1]Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Asylfürsorgeleistungen beziehende vorläufig Aufgenommene haben keine freie Wohnsitzwahl. [2]Der Kanton weist die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung den Gemeinden zur Unterstützung, Unterbringung und Betreuung zu. Die Direktion legt eine Aufnahmequote fest.	Mit der (nationalen) Neustrukturierung des Asylwesens wird sich ab 2019 Vieles verändern. Asylentscheide sollen mehrheitlich noch in den Bundeszentren gefällt werden. Sobald Personen die Flüchtlingsanerkennung erhalten, werden sie den Kantonen zugewiesen werden. Zudem werden Asylsuchende im erweiterten Verfahren den Kantonen zugewiesen und dann i.d.R. während dessen Zuständigkeit die Flüchtlingsanerkennung erhalten. Durch die neu fehlende Refinanzierung der Ausländer und Ausländerinnen (bis 10 Jahre) wird dies dazu führen, dass sich Gemeinden gegen die Wohnsitznahme von Flüchtlingen wehren, bzw. (flüchtlings-) aufnehmende Gemeinden finanziell bestraft werden. Für die betroffenen Flüchtlinge selber wird dies negative Einflüsse auf den Integrationsprozess haben. Aufgrund der Neustrukturierung des Asylwesens stellen sich neue

	Fragen bezüglich der Zuweisung und der Kontingentsanrechnung. Wie will der Kanton die Flüchtlinge auf die Gemeinden verteilen? Bzw. wie will er sie den Gemeinden zuweisen, wenn er dies im neuen SHG nicht regelt? Weiter ist es so, dass die Gemeinden auch für vorläufig Aufgenommene nur noch während 7 Jahren nach Einreise in die Schweiz die Globalpauschale erhalten sollen. Die fehlende, bzw. die sich schrittweise abbauende finanzielle Unterstützung im Bereich der Asylfürsorge und im Flüchtlingswesen wird neue Probleme schaffen. Um dies abzuschwächen und im besten Fall zu verhindern, muss die Aufnahmequote neu geregelt werden. Betreffend Aufnahmequote wird gefordert, dass alle vorläufig Aufgenommenen immer dem Kontingent angerechnet werden und dass vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, solange sie sozialhilfeabhängig sind, ebenfalls der Aufnahmequote angerechnet werden.
§ 64 Leistungen Die Asylfürsorge wird nach Massgabe des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) ausgerichtet. Die Direktion erlässt Unterstützungsrichtlinien.	
8. Teil Nothilfe und Notfallhilfe	
1. Abschnitt: Nothilfe	
§ 65 Personen ohne Aufenthaltsrecht und Personen aus dem Asylbereich [1]Nur Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die a. sich unberechtigt in der Schweiz aufhalten und die nicht zur Ausreise veranlasst werden können, b. ein ausserordentliches Rechtsmittel ergriffen oder ein Mehrfachgesuch nach Art. 111c AsylG gestellt	Es wird davon ausgegangen, dass unter § 65 nicht alle Personen aus dem Asylbereich fallen, sondern ausgewiesene, bzw. ausreisepflichtige Personen. Aus diesem Grund wird eine Ergänzung im Titel empfohlen: „Personen ohne Aufenthaltsrecht und ausreisepflichtige/ausgewiesene Personen aus dem Asylbereich.“ Weiter wird empfohlen, in einem ersten Absatz analog zu § 67 festzuhalten, dass solche Personen primär keinen Anspruch auf

haben. [2]Eine Aussetzung des Vollzuges der Wegweisung hat keinen Einfluss auf den Umfang des Anspruchs nach Abs. 1. [3]Die Direktion trägt die Kosten der Nothilfe. [4]Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Art und Umfang der Nothilfe sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren. Er kann vorsehen, dass Nothilfeleistungen nur ausgerichtet werden, wenn sich die betroffene Person in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufhält. [5]Im Übrigen gelten die §§ 31 bis 33, 35, 37 und 69 bis 78 sinngemäss.	wirtschaftliche Unterstützung haben. Ein möglicher Wortlaut könnte sein: „Abs. 1: Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sind Personen ohne Aufenthaltsrecht und abgewiesene/ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich von der wirtschaftlichen Hilfe ausgeschlossen." „Abs. 2: Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die…" Hier fehlt der Hinweis auf Nothilfe gem. § 44 dieses Entwurfs.
§ 66 Notunterkünfte Der Kanton kann für die Unterbringung von Nothilfe beziehenden Personen Notunterkünfte betreiben. § 60 gilt sinngemäss.	
2. Abschnitt: Notfallhilfe	
§ 67 Touristinnen und Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausländische Arbeitssuchende **a. Grundsatz** [1]Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sind folgende Personen von wirtschaftlicher Hilfe ausgeschlossen: a. Touristinnen und Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, b. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, c. Arbeitssuchende nach Art. 2 Abs. 1 Anhang I zum Abkommen vom 21.Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und Art. 2 Abs. 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA- Übereinkommen). [2]Bedürfen Personen nach Abs. 1 der Notfallhilfe, ist unter Vorbehalt	Wie bei den Personen ohne Aufenthaltsrecht und bei abgewiesenen/ausreisepflichtigen Personen handelt es sich auch bei Touristinnen und Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung sowie ausländischen Arbeitssuchenden um eine „Sondergruppe", welche Anspruch auf Leistungen in den speziellen Arten der Nothilfe bzw. Notfallhilfe haben. Vor allem Städte und grössere Gemeinden und bei weitem nicht alle Sozialdienste/Gemeinden, sind von Fällen der Notfallhilfe betroffen. Die Sozialkonferenz setzt sich für die Verringerung der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden ein, deshalb beantragt sie, dass die Kosten für die Notfallhilfe (gleich wie bei der Nothilfe) gänzlich durch die Direktion getragen werden sollen.

von § 68 der nach §§ 15 ff. zuständige Sozialdienst unterstützungspflichtig. [3]Sofern die Rückreise aus medizinischer Sicht möglich ist, beschränkt sich die Notfallhilfe auf die Unterstützung bei der Rückkehr in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat. [4]In Ausnahmefällen, insbesondere zur kurzfristigen Überbrückung einer Notlage, kann der Sozialdienst eine über die Notfallhilfe hinausgehende Hilfe gewähren.	
§ 68 b. Ausnahmen [1]Müssen Personen nach § 67 Abs. 1 mit Aufenthalt im Kanton aufgrund eines akuten medizinischen Notfalls hospitalisiert werden, sind Kostengutsprachegesuche nach § 37 für die stationäre Notfallbehandlung der Direktion einzureichen. [2]Die Direktion trägt die Kosten dieser Notfallhilfe. Er kann einen medizinischen Rücktransport der betroffenen Person in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat finanzieren. [3]Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
9. Teil Schweigepflicht, Informationsaustausch, Amtshilfe	
§ 69 Schweigepflicht Die Sozialhilfeorgane sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.	
§ 70 Informationen an Ausländerbehörden [1]Die Sozialhilfeorgane erstatten der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert die nach Bundesrecht vorgesehenen Meldungen. Sie melden insbesondere: a. Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von wirtschaftlicher	

Hilfe, Rückerstattungen sowie Umstände, die sich auf die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe auswirken, b. sonstige Umstände, die für die pflichtgemässe Beurteilung der persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration durch die Ausländerbehörde wesentlich sind. [2]Die Sozialhilfeorgane können andere Tatsachen, die für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren bedeutsam sein können, der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert melden. [3]Die kostentragenden Sozialhilfeorgane können der zuständigen Ausländerbehörde den Bezug von Notfallhilfe und Nothilfe melden und einen Antrag auf Erlass einer Einreisesperre stellen.	
§ 71 Informationen an Sozialhilfeorgane [1]Die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind verpflichtet, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von wirtschaftlicher Hilfe besteht. Die Gerichte und Notariate sowie die Ombudsstellen und Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden sind unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt, den Sozialhilfeorganen von sich aus Mitteilung zu machen. [2]Die zuständige Ausländerbehörde teilt dem zuständigen Sozialhilfeorgan unaufgefordert mit, wenn Wegweisungen von Ausländerinnen und Ausländern in Rechtskraft erwachsen sind. [3]Die Direktion leitet bei ihr eingegangene Informationen an den Sozialdienst oder an die nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG) zuständige kantonale Amtsstelle weiter. [4]Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.	Die Sozialkommission begrüsst diesen Paragraphen, . insbesondere die längst überfällige Regel in Abs. 2, welche der zuständigen Ausländerbehörde eine aktive Rolle bei den Meldungen von rechtskräftigen Wegweisungen von Ausländerinnen und Ausländern an das zuständige Sozialhilfeorgan gibt.

§ 72 Informationen unter Sozialhilfeorganen [1]Die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane informieren sich gegenseitig insbesondere über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 31 und über Abtretungen sowie Auszahlungen gemäss § 32. [2]Die Informationen müssen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich sein. Dazu gehören insbesondere: a. ordentliche Übergabe von Fällen, b. Klärung von Zuständigkeitsfragen, c. Abklärungen über die Subsidiarität und die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe. [3]Bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes ist das vollständige Sozialhilfe-Dossier so rasch als möglich an das neu zuständige Sozialhilfeorgan zu übergeben. Diese kann die durch das bisher zuständige Sozialhilfeorgan angeordneten Auflagen und Sanktionen übernehmen.	Folgende Anpassungen werden empfohlen: Abs. 1 soll mit der Information über Auflagen, Sanktionen und Rückerstattungen ergänzt werden. Formulierungsvorschlag: „Abs. 1: Die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane informieren sich gegenseitig insbesondere über Beginn, Ausmass, Art, Dauer, Integrationsmassnahmen und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 31 und über Abtretungen sowie Auszahlungen gemäss § 32 und über Auflagen, Sanktionen und Rückerstattungen.“ In Abs. 3 soll der erste Satz gestrichen werden, da es in der Praxis Schwierigkeiten geben dürfte ganze Dossiers zu übergeben. Die Möglichkeit, bisherige Auflagen und Sanktionen zu übernehmen, könnte mit einer Kann-Formulierung beibehalten werden.
§ 73 Datenaustausch zwischen Sozialhilfeorganen und leistungserbringenden Dritten Soweit dies für die Einreichung, Bearbeitung oder Verlängerung von Kostengutsprachegesuchen gemäss § 37 sowie für den Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderung geeignet und notwendig ist, sind die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane und leistungserbringenden Dritten ungeachtet der Schweigepflicht nach Art. 320 und Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) ermächtigt, von sich aus oder auf Anfrage namentlich folgende Informationen bekanntzugeben: a. Personalien sowie die persönlichen, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person,	

b. Personalien sowie die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen der betroffenen Person, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, c. Personalien sowie die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von allenfalls leistungswilligen Dritten, d. Berichterstattung über den Verlauf der Leistungserbringung, e. Änderungen betreffend Notwendigkeit, Art, Umfang, Ort und Dauer der Leistungserbringung, f. Änderungen betreffend den gesundheitlichen Zustand der betroffenen Person.	
§ 74 Datenaustausch bei der Interinstitutionellen Zusammenarbeit Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Sozialhilfeorgane ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss § 42 Informationen insbesondere über die Personalien sowie die persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person auszutauschen, sofern dies für die Förderung ihrer Eingliederung geeignet und erforderlich ist.	
§ 75 Auskünfte auf Ersuchen [1]Die Sozialhilfeorgane erteilen folgenden Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist: a. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden, b. Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes, c. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden, d. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. [2]Den Sozialhilfeorganen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf	

Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich ist: a. Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden, b. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, c. Personen, die mit der betroffenen Person in einer Hausgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d. Arbeitgebende der betroffenen Person und der mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebenden Personen, e. aktuelle und frühere Vermieterinnen und Vermieter sowie Logisgeberinnen und Logisgeber der betroffenen Person. [3]Ausgenommen von der Auskunftspflicht gemäss Abs. 2 sind die Notariate sowie die Ombudsstellen und Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden. Diese sind berechtigt, Auskünfte zu erteilen. [4]Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.	
§ 76 Beauftragung Dritter **a. Im Allgemeinen** Die Sozialhilfeorgane können für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen. Die Auslagerung von Aufgaben an Dritte muss den Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007(IDG) entsprechen.	
§ 77 b. Observation [1]Die Sozialhilfeorgane können die betroffene Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn: a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die	Die Sozialkommission begrüsst eine kantonale Regelung zur Observation im Rahmen dieses Gesetzes in Anlehnung an die Regelung des ATSG.

betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. [2]Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich: a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist. [3] Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die Auftrag gebenden Sozialhilfeorgane. [4]Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann einmalig um zehn Observationstage für den Zeitraum von einem Monat verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben. [5]Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Verfügung über die Leistung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. [6]Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation. [7]Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.	

10. Teil Strafbestimmung	
§ 78 Strafbestimmung [1]Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft. [2]Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.	
11. Teil Soziale Einrichtungen	
§ 79 Soziale Einrichtungen **a. Staatsbeitrag** [1]Die Direktion kann Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen und privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit Subventionen an den Betrieb und den Bau von Heimen und von speziellen Beratungs- und Hilfseinrichtungen im sozialen Bereich leisten. [2]Sie entscheidet über die Ausgaben endgültig, unabhängig von deren Höhe. [3]Subventionen nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn eine andere kantonale Rechtsgrundlage für entsprechende Leistungen besteht.	
§ 80 b. Voraussetzungen [1]Die Direktion kann die Ausrichtung von Subventionen von der Anerkennung der Beitragsberechtigung und vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig machen. Sie kann Richtlinien erlassen insbesondere über a. Anforderungen an Qualität, Standort, Grösse und Zielgruppen, b. Regelungsinhalt der Leistungsvereinbarungen und c. Vorgaben zur Rechnungslegung.	

[2]Die Einrichtungen gemäss § 79 Abs. 1 und die Direktion erheben und bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen und die Daten für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten erforderlich und geeignet sind. §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG) sind sinngemäss anwendbar. [3]Der Regierungsrat kann interkantonale Verträge über die Unterbringung von erwachsenen suchtbetroffenen Menschen in geeigneten Einrichtungen abschliessen.	
12. Teil Fonds	
§ 81 Alkoholfonds [1]Der Anteil aus dem Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz) fliesst in einen Alkoholfonds. [2]Die Mittel des Fonds werden gemäss Art. 45 Abs. 2 des Alkoholgesetzes zur Bekämpfung des Alkoholismus sowie des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen verwendet. [3]Der Regierungsrat entscheidet über die Ausgaben endgültig, unabhängig von deren Höhe.	
§ 82 Lotteriespielsuchtfonds [1]Die Abgabe der Lotterie- und Wettunternehmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten fliesst in einen Lotteriespielsuchtfonds. [2]Die Mittel des Fonds werden gemäss Art. 18 Abs. 2 der Vereinbarung zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung	

verwendet. [3]Der Regierungsrat entscheidet über die Ausgaben endgültig, unabhängig von deren Höhe.	
13. Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 83 Aufhebung bisherigen Rechts Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird aufgehoben.	
§ 84 Änderung des bisherigen Rechts Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.	
§ 85 Organisation Die politischen Gemeinden sorgen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die rechtliche und organisatorische Umsetzung von §§ 10 und 11.	
§ 86 Verfahren über die örtliche Zuständigkeit Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren nach § 13 lit. f ist das neue Recht anwendbar.	
§ 87 Kostenersatzpflicht Eine Kostenersatzpflicht des Kantons nach bisherigem Recht besteht nur, wenn ihm für die geschuldeten Unterstützungskosten noch vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechnung gestellt wird	